



Finanzverwaltung NRW Postfach 1351 - 53703 Siegburg

Auskunft erteilt

Frau Greuel

Mo - Do 08.00 - 12.00 Uhr

Durchwahl-Nr.

02241 105-2226

Zimmer

16

Firma  
TroilLine GmbH  
Poststr. 105  
53840 Troisdorf

Steuernummer/Aktenzeichen  
220/5769/0087 VBZ 3 - Greu

Datum  
18.01.2021

**Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen  
für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**  
(§ 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer** bescheinigt, dass

TroilLine GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Poststr. 105, 53840 Troisdorf

(Anschrift, Sitz)

Wiederverkäufer von sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation ist und

unter der Steuernummer 220/5769/0087

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 162 233 528

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 17.01.2024**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienststempel)

Dienstgebäude  
Mühlenstr. 19  
53721 Siegburg  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
02241 105-0  
Telefax  
0800 10092675220  
Telefax Ausland  
0049 2241 105-1200

Allgemeine Sprechzeiten  
Di. u. Do.-Fr. 8:30-12:00 Uhr  
Mo. 08:30-17:00 Uhr mittwochs geschlossen  
Service-/Informationsstelle  
Di. u. Do.-Fr. 7:30-12:00 Uhr  
Mo 7:00-17:00 Uhr mittwochs geschlossen

BBk Köln  
IBAN DE86 3700 0000 0038 0015 03  
BIC MARKDEF1370

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Öffentliche Verkehrsmittel: Regionalexpress RE9 oder S-Bahn-Linie 12 aus den Richtungen Giessen oder Köln bis Bahnhof Siegburg oder Stadtbahnlinie 66 aus Richtung Bonn bis Bahnhof Siegburg (DB) Vom Bahnhof Siegburg Richtung Innenstadt ca. 5 Minuten Fußweg

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.